



INTERENTAINMENT
Aktiengesellschaft

Erklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Intertainment AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex“
(in der Fassung vom 12. Juni 2006)

nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG haben am 21. Dezember 2006 gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006 entsprochen wurde und entsprochen wird. Lediglich folgende Empfehlungen werden nicht bzw. nur modifiziert angewendet:

- **Ziffer 4.2.1 Satz 1, Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Der Vorstand der Intertainment AG besteht gemäß § 76 Abs. 2 AktG in Verbindung mit der entsprechenden Satzungsregelung gegenwärtig gesetzeskonform aus einer Person.

- **Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3, Altersgrenze der Vorstandsmitglieder**

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG sind der Auffassung, dass die Leistungen, die ein Vorstandsmitglied für Intertainment erbringen kann, nicht von dessen Alter abhängen. Zudem besteht aufgrund der gegenwärtigen Altersstruktur des Vorstands bei Intertainment keine Handlungsnotwendigkeit zur Implementierung einer Altersgrenze. Deshalb verzichtet Intertainment auf die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder.

- **Ziffer 5.4.3 Satz 3: Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz**

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.

Intertainment möchte es hier bei den hierfür bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen belassen; insoweit sieht insbesondere § 107 AktG vor, dass die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden der inneren und damit vertraulichen Ordnung des Aufsichtsrats zugewiesen ist.

- **Ziffer 7.1.2 Satz 3: Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Zwischenberichtes**

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die Intertainment AG hat wegen der branchenüblichen Besonderheiten der Abrechnungsmodalitäten die Vier-Monats-Frist gem. § 77 i.V.m. § 62 Abs. 3 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und die Zwei-Monats-Frist gem. § 78 i.V.m. § 63 Abs. 8 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) für die Veröffentlichung von Zwischenberichten eingehalten. Im Geschäftsjahr 2006 ist Intertainment aus dem Prime Standard ausgeschieden, so dass die zuvor bezeichneten Fristen nicht mehr eingehalten werden mussten.

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Dr. Matthias Heisse

Achim Gerlach